

Stadtmagistrat
Seeverwaltung Achensee
SachbearbeiterIn Jäger Florian
Telefon 0664 1585344
Email seeverwaltung-achensee@innsbruck.gv.at

Gestattungsbedingungen für Bootslizenzen am Achensee

Mit Bezahlung des Anerkennungsinzses werden die nachstehend angeführten Bootsgestattungsbedingungen am Achensee ausnahmslos zur Kenntnis genommen!

Die Gestattung wird unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

**In Tirol sind per Gesetz nur Elektromotoren bis 2200 Watt Vortriebsleistung erlaubt!
Verbrennungsmotoren sind gänzlich verboten!**

1. Die Gestattung wird nur Personen erteilt, die über eine entsprechende Segelberechtigung (Segelschein, Bootsschein) verfügen.
2. Zum Nachweis für die erteilte Gestattung ist die hierfür ausgegebene Jahresmarke auf dem Spiegel des Bootes anzubringen.
3. Die Überlassung des Segelbootes an Personen, die keinen Segelschein besitzen, und das Verhängen des Segelbootes an den Schifffahrtsanlagen der Achenseeschiffahrt-GesmbH ist nicht gestattet.
4. Die Seeverwaltung Achensee behält sich vor, die Überlassung eines Bootes an dritte Personen zu untersagen.
5. Sie verpflichten sich, die Fahrgastschiffe der Achenseeschiffahrt-GesmbH zu beachten und bei Herannahen eines Schiffes rechtzeitig auszuweichen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 50m einzuhalten.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachtfahrten Vorsicht geboten ist, weil durch die Achenseeschiffahrt-GesmbH verstärkt Nachtfahrten durchgeführt werden. Nachtfahrten sind grundsätzlich nur bei ordnungsgemäß gesetzten Positionsleuchten gestattet.

7. Im Umkreis von 100 m von Hafeneinfahrten und Landungsplätzen der Fahrgastschiffe ist das Segeln verboten.
8. Es dürfen nur Boote eingesetzt werden, die mit umweltfreundlichem Antifouling gestrichen sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
9. Unberechtigt abgestellte Boote, Bootsanhänger (Trailer) werden kostenpflichtig abgeschleppt.
10. Der für Bootsanhänger (Trailer) vorgesehene Abstellplatz im Segelhafen Achenseehof steht im Eigentum der TIWAG und darf nur nach Erwerb einer entsprechenden Berechtigungsmarke benützt werden. Diese ist bei der Achenseeschiffahrt-GesmbH in Pertisau erhältlich.
11. Am Achensee gelten das aktuelle Schifffahrtsgesetz, die Seen- und Flussverkehrsordnung sowie das allgemeine Gefährdungsverbot. Demnach dürfen Menschen nicht gefährdet werden und es sind Beschädigungen von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern zu vermeiden.
12. Die Unwetter am Achensee treten meist so schnell auf, dass bei Nichtbeachtung der Wetterlage Lebensgefahr für jeden Bootsinsassen besteht. Deshalb sollten die Führer von Segelfahrzeugen oder Schwimmkörpern die Fahrweise so einrichten, dass das Segelfahrzeug oder der Schwimmkörper noch vor Eintritt der Gefahr die Häfen oder die zum Landen geeigneten Ufer sicher erreichen.
13. Weder die Achenseeschiffahrt noch die Berufsfischerei dürfen behindert werden.
14. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bereich des östlichen Ufers (Zonen siehe Plan) neben dem Surfen (Starten und Landen) auch der Tauchsport ausgeübt wird, sodass dort besondere Vorsicht geboten ist.
15. Das Nächtigen in den Booten und im Seeuferbereich einschließlich der Segelhäfen ist ausnahmslos untersagt.
16. Bei Booten, die nach dem 1. November noch im Wasser verbleiben, sind wöchentlich die Verankerungsleinen sowie die Bojenverankerung zu kontrollieren. Darüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Seeverwaltung Achensee vorzulegen sind.



17. Die Ausübung des Segelsportes am Achensee erfolgt auf eigene Gefahr und die Seeverwaltung Achensee sowie die Stadtgemeinde Innsbruck als Seeigentümerin übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Ausübung dieser Sportart entstehen. Insbesondere sind Ersatzansprüche aus Schäden, die an den Segelbooten durch den Betrieb des Achenseekraftwerkes der TIWAG (Seespiegelschwankungen) und der Achenseeschiffe (Wellenschlag) entstehen könnten, ausgeschlossen.
18. Verstöße gegen die oben angeführten Bedingungen dieser Gestattung berechtigen uns zum entschädigungslosen Widerruf. Dies gilt auch für jene Segler, welche die Segelbootgestattung über ihre Vereine beziehen.

